

Merkblatt für ausländische Staatsbürger aus Staaten außerhalb der Europäischen Union, die an studienvorbereitenden Sprachkursen (1) oder Studienkollegs (2) teilnehmen oder die zum Zweck der Studienbewerbung eingereist sind (3).

Die Aufenthaltserlaubnis ist stets an einen bestimmten Aufenthaltswitz gebunden (z.B. **Sprachkurs, Studienkolleg** oder **Studienbewerbung**).

In jedem Falle ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zunächst von der Sicherstellung des Lebensunterhaltes und ausreichendem Krankenversicherungsschutz abhängig.

Bei jeder Verlängerung ist von der Ausländerbehörde zu prüfen, ob der Aufenthaltswitz fortbesteht und noch in angemessenem Zeitraum erreicht werden kann.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Ausländers wird darauf hingewiesen, dass die Ausländerbehörde während des Aufenthaltes entsprechende Nachweise (z.B. Bescheinigung des Studienkollegs, Teilnahmebescheinigung des Deutschkursanbieters oder Überprüfung der Deutschkenntnisse) einfordert.

In den in (1) und (2) genannten Fällen berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer **Beschäftigung**, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf sowie darüber hinaus zur Ausübung **studentischer Nebentätigkeiten** (wissenschaftliche Hilfskräfte).

Im ersten Jahr des Aufenthaltes sind diese Beschäftigungen nur in der Ferienzeit erlaubt.

Dabei darf der Aufenthaltswitz jedoch nicht gefährdet sein. Eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule kann dazu angefordert werden.

In den in (3) genannten Fällen berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nicht zur Ausübung einer Beschäftigung.

(1) Studienzvorbereitende Sprachkurse (§ 16 Abs. 1 AufenthG)

Einem Ausländer kann zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthaltswitz des Studiums umfasst auch studienzvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs (studienzvorbereitende Maßnahmen).

Ausländer aus nicht deutschsprachigen Ländern, deren Zeugnisse den Zugang zu einer deutschen Hochschule unmittelbar ermöglichen, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis wird unter anderem mit der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erbracht.

Eine Aufenthaltserlaubnis wird nur für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs erteilt. Ein **Intensivsprachkurs** setzt voraus, dass seine Dauer von vornherein zeitlich begrenzt ist und in der Regel täglichen Unterricht (mindestens 18 Wochenstunden) umfasst.

Der Sprachkurs kann grundsätzlich an staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschulen oder an vergleichbaren Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

Diese studienzvorbereitenden Maßnahmen (Sprachkurs und/oder Studienkolleg) dürfen in der Regel insgesamt **2 Jahre** nicht überschreiten.

Ich weise Sie rein informativ darauf hin, dass es meiner Erfahrung nach nicht selten vorkommt, dass bestimmte Sprachkursträger Zertifikate über ein Sprachniveau ausstellen, welches dem Leistungsstand nicht entspricht und u.U. auch nicht zum Studium berechtigt. Ich weise Sie darauf hin, dass das Goethe-Institut und die Telc GmbH vom Bundesinnenministerium bzw. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zertifiziert sind und viele Volkshochschulen und andere Sprachschulen deren Prüfungen abnehmen.

(2) Studienkollegs (§ 16 Abs. 1 AufenthG)

Einem Ausländer kann zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthaltswitzweck des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs (studienvorbereitende Maßnahmen).

Ausländer, deren Zeugnisse den Zugang zu einer deutschen Hochschule nicht unmittelbar ermöglichen, können unter bestimmten Voraussetzungen durch den Besuch eines **Studienkollegs** mit anschließender Feststellungsprüfung die Qualifikation zur Studienaufnahme erlangen.

In Nordrhein-Westfalen ist die Bezirksregierung Düsseldorf für die Anträge auf Zuweisung zu einem Studienkolleg zuständig.

Diese studienvorbereitenden Maßnahmen (Sprachkurs und/oder Studienkolleg) dürfen in der Regel insgesamt **2 Jahre** nicht überschreiten.

(3) Studienbewerber (§ 16 Abs. 1a AufenthG)

Einem Ausländer kann zum Zweck der **Studienbewerbung** an einer staatlich oder staatlich anerkannten Hochschule bzw. vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Die Aufenthaltsdauer als Studienbewerber darf höchstens **neun Monate** betragen. Innerhalb dieser Frist ist die Zulassung zum Studium oder die Aufnahme in einem studienvorbereitenden Sprachkurs oder in ein Studienkolleg nachzuweisen.

Merkblatt für ausländische Staatsbürger aus Staaten außerhalb der Europäischen Union, die an studienvorbereitenden Sprachkursen (1) oder Studienkollegs (2) teilnehmen oder die zum Zweck der Studienbewerbung eingereist sind (3).

Die Aufenthaltserlaubnis ist stets an einen bestimmten Aufenthaltswitz gebunden (z.B. **Sprachkurs, Studienkolleg** oder **Studienbewerbung**).

In jedem Falle ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zunächst von der Sicherstellung des Lebensunterhaltes und ausreichendem Krankenversicherungsschutz abhängig.

Bei jeder Verlängerung ist von der Ausländerbehörde zu prüfen, ob der Aufenthaltswitz fortbesteht und noch in angemessenem Zeitraum erreicht werden kann.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Ausländers wird darauf hingewiesen, dass die Ausländerbehörde während des Aufenthaltes entsprechende Nachweise (z.B. Bescheinigung des Studienkollegs, Teilnahmebescheinigung des Deutschkursanbieters oder Überprüfung der Deutschkenntnisse) einfordert.

In den in (1) und (2) genannten Fällen berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer **Beschäftigung**, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf sowie darüber hinaus zur Ausübung **studentischer Nebentätigkeiten** (wissenschaftliche Hilfskräfte).

Im ersten Jahr des Aufenthaltes sind diese Beschäftigungen nur in der Ferienzeit erlaubt.

Dabei darf der Aufenthaltswitz jedoch nicht gefährdet sein. Eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule kann dazu angefordert werden.

In den in (3) genannten Fällen berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nicht zur Ausübung einer Beschäftigung.

(1) Studienvorbereitende Sprachkurse (§ 16 Abs. 1 AufenthG)

Einem Ausländer kann zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthaltswitz des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs (studienvorbereitende Maßnahmen).

Ausländer aus nicht deutschsprachigen Ländern, deren Zeugnisse den Zugang zu einer deutschen Hochschule unmittelbar ermöglichen, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis wird unter anderem mit der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erbracht.

Eine Aufenthaltserlaubnis wird nur für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs erteilt. Ein **Intensivsprachkurs** setzt voraus, dass seine Dauer von vornherein zeitlich begrenzt ist und in der Regel täglichen Unterricht (mindestens 18 Wochenstunden) umfasst.

Der Sprachkurs kann grundsätzlich an staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschulen oder an vergleichbaren Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

Diese studienvorbereitenden Maßnahmen (Sprachkurs und/oder Studienkolleg) dürfen in der Regel insgesamt **2 Jahre** nicht überschreiten.

Ich weise Sie rein informativ darauf hin, dass es meiner Erfahrung nach nicht selten vorkommt, dass bestimmte Sprachkursträger Zertifikate über ein Sprachniveau ausstellen, welches dem Leistungsstand nicht entspricht und u.U. auch nicht zum Studium berechtigt. Ich weise Sie darauf hin, dass das Goethe-Institut und die Telc GmbH vom Bundesinnenministerium bzw. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zertifiziert sind und viele Volkshochschulen und andere Sprachschulen deren Prüfungen abnehmen.

(2) Studienkollegs (§ 16 Abs. 1 AufenthG)

Einem Ausländer kann zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthaltswitzweck des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs (studienvorbereitende Maßnahmen).

Ausländer, deren Zeugnisse den Zugang zu einer deutschen Hochschule nicht unmittelbar ermöglichen, können unter bestimmten Voraussetzungen durch den Besuch eines **Studienkollegs** mit anschließender Feststellungsprüfung die Qualifikation zur Studienaufnahme erlangen.

In Nordrhein-Westfalen ist die Bezirksregierung Düsseldorf für die Anträge auf Zuweisung zu einem Studienkolleg zuständig.

Diese studienvorbereitenden Maßnahmen (Sprachkurs und/oder Studienkolleg) dürfen in der Regel insgesamt **2 Jahre** nicht überschreiten.

(3) Studienbewerber (§ 16 Abs. 1a AufenthG)

Einem Ausländer kann zum Zweck der **Studienbewerbung** an einer staatlich oder staatlich anerkannten Hochschule bzw. vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Die Aufenthaltsdauer als Studienbewerber darf höchstens **neun Monate** betragen. Innerhalb dieser Frist ist die Zulassung zum Studium oder die Aufnahme in einem studienvorbereitenden Sprachkurs oder in ein Studienkolleg nachzuweisen.

Empfangsbekanntnis:

Duisburg, den _____

(Unterschrift)

geschlossen:

(Unterschrift)